



Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller und Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“** wie folgt entschieden:

**Der Artikel „Gutachten fertig: Täter ist geistig abnorm“**, erschienen am 02.08.2016 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel werden zwei Kriminalfälle erwähnt, bei denen die Täter als unzurechnungsfähig eingestuft wurden. Im Artikel heißt es, dass diese Täter „gut behandelt werden, Therapiestunden genießen und sich nie für das verantworten müssen, was sie verbrochen haben.“ Im Vorspann heißt es, dass den Tätern kein langer Prozess gemacht würde. Zudem ist im Artikel von einem „Alibi-Prozess“ die Rede. Schließlich kommt auch ein Opferanwalt zu Wort, der die Meinung vertritt, dass die Angehörigen keine Chance auf ein faires Verfahren hätten.

Nach Auffassung des Senats vermittelt der Artikel den falschen Eindruck, dass unzurechnungsfähige Straftäter Vorteile hätten und zu Unrecht besser behandelt würden als zurechnungsfähige Täter. In einem demokratischen Rechtsstaat knüpft das Strafrecht an der Schuldfähigkeit der Täter an. Über die Schuldfähigkeit entscheidet das Strafgericht aufgrund von Expertengutachten am Ende eines Prozesses. Schuldunfähige Täter werden im Falle ihrer Verurteilung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. Darüber klärt der Artikel nicht auf. Für den Senat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese anerkannten rechtlichen Prinzipien zu einem „Alibi-Prozess“ oder einem unfairen Verfahren führen sollten. Auch die Aussage, dass unzurechnungsfähigen Tätern kein langer Prozess gemacht werde, stuft der Senat als falsch ein.

Der Artikel wird dem Anspruch auf Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten nicht gerecht (siehe Punkt 2.1. des Ehrenkodex).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO einen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Krone Multimedia GmbH & Co KG auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
18.10.2016